



KT-Drucks. Nr. 200/2016

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Thorsten Jakob
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
t.jakob@lrabb.de

16.09.2016

Arbeitsmedizinischer Dienst Vergabe an externen Anbieter

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Beschlussfassung

25.10.2016

öffentlich

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die arbeitsmedizinische Betreuung aller Mitarbeitenden des Landkreises Böblingen (ohne AWB) über einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren mit einem Volumen von bis zu 55.000 Euro pro Jahr extern zu beauftragen und die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in den Ergebnishaushalten 2017 und 2018 zu veranschlagen.

III. Begründung

Arbeitgeber sind durch das Arbeitssicherheitsgesetz (§ 1 ASiG) verpflichtet, Betriebsärzte zu bestellen, die bei der Arbeitssicherheit und bei der Unfallver-

hütung unterstützen sollen. Als Betriebsarzt können nur Personen bestellt werden, die zur Ausübung des Arztberufs berechtigt sind und über die erforderliche berufliche Fachkunde verfügen (§ 4 ASiG). Bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde sind Betriebsärzte nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und weisungsfrei.

1. Aktuelle Situation und Aufgaben des arbeitsmedizinischen Dienstes

Ab dem Jahr 2008 wurde das Gesundheitsamt mit der arbeitsmedizinischen Betreuung der Mitarbeitenden des Landkreises Böblingen beauftragt. Dies umfasst bis heute gemäß dem Arbeitssicherheitsgesetz folgende Aufgaben:

- Arbeitsmedizinische Untersuchungen, einschließlich Einstellungsuntersuchungen
- Beratung im Arbeitsschutz
- Begehung der Arbeitsplätze und Beratung bei der Gestaltung
- Beteiligung bei Gefährdungsanalysen und Unfallverhütungsmaßnahmen
- Beratung aller Beschäftigten in Arbeitsschutz- und Gesundheitsfragen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben waren im Gesundheitsamt neben ihren anderen Aufgaben seither drei Ärzte bzw. Ärztinnen mit der Weiterbildung „Arbeitsmedizin“ tätig. Seit dem Jahr 2008 stiegen die Fallzahlen für den arbeitsmedizinischen Dienst von damals 281 auf 891 Fälle in 2015 deutlich an. Für die Arbeitsmediziner hat dies bei unverändertem Personalbestand mithin eine erhebliche Mehrbelastung dargestellt.

Eine gewisse Entlastung bei den Fallzahlen hätte sich lediglich aus dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 17.12.2015 ergeben können, da nur noch das Gesundheitsamt im Landkreis Ludwigsburg für amtsärztliche Untersuchungen bei Beamten im Regierungsbezirk Stuttgart allein zuständig ist. Das Gesundheitsamt Böblingen kann sich diesen Effekt jedoch nicht zu Nutze machen, da das Land nach der Versetzung eines vollbeschäftigten Arztes, der auch den Arbeitsschutz mit abdeckte, nur noch eine 50 %ige Nachbesetzung vorsieht. Der Markt für Arbeitsmediziner stellt sich generell schwierig dar, so dass es sehr ungewiss ist, ob die Nachfolge überhaupt eine Weiterbildung "Arbeitsmedizin" vorweisen kann. Es ist daher zunächst davon auszugehen, dass nur noch zwei Mediziner/Innen überhaupt ein solches Angebot aufrechterhalten können.

Generell entwickelte sich in den letzten Jahren der Bereich des arbeitsmedizinischen Dienstes weiter, insbesondere auch durch die Themen Betriebliches Gesundheitsmanagement und Betriebliches Eingliederungsmanagement, die immer mehr an Bedeutung gewinnen und ebenfalls zur Fallzahlsteigerung beitrugen. Es ist weiter davon auszugehen, dass im Rahmen der Planungen für die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung gem. §§ 4, 5 Arbeitsschutzgesetz im gesamten Landratsamt eine Erhöhung des erforderlichen arbeitsmedizinischen Betreuungsumfangs eintritt.

Mit einer reduzierten personellen Ausstattung von max. 2,5 arbeitsmedizinisch weitergebildeten Ärzten, denen auch andere Aufgaben zugewiesen sind, ist die wachsende Aufgabe "Arbeitsmedizin" für das Landratsamt nicht mehr leistbar. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Aufgaben des arbeitsmedizinischen Dienstes an einen externen Anbieter im Rahmen

einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben, um für die aktuellen und zukünftig anstehenden Aufgaben in jeder Beziehung gut gerüstet zu sein.

2. Bedarfsermittlung

Die Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) konkretisieren das Arbeitsschutzgesetz und enthalten Bestimmungen, aus denen sich der Bedarf für den arbeitsmedizinischen Dienst ergibt. Für die Berechnung des Personalbedarfs nach der Vorschrift 2 der DGUV ist für das Landratsamt zwischen der Grundbetreuung und der betriebspezifischen Betreuung zu unterscheiden.

Künftige Betreuungsbedarfe können z.T. nur geschätzt werden, da anstehenden Aufgaben, wie die erstmalige Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen im gesamten Haus und die daraus resultierenden Maßnahmen noch nicht parallel erarbeitet werden.

Grundbetreuung

Die Grundbetreuung enthält folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei Gefährdungsbeurteilungen (Implementierung, Durchführung, Kontrolle)
- Unterstützung bei Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
- Handeln bei Veränderungen der Arbeitsbedingungen
- Unterstützung bei Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention (Unterstützung bei Unterweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen, kollektive arbeitsmedizinische Beratung)
- Unterstützung bei Integration des Arbeitsschutzes
- Untersuchungen nach Ereignissen
- Allgemeine Beratung von Führungskräften, Interessenvertretungen und Beschäftigten
- Erstellung von Dokumentationen
- Mitwirken in betrieblichen Besprechungen

Gemäß der DGUV Vorschrift 2 werden öffentliche Verwaltungen für die Berechnung der Einsatzzeiten in verschiedene Berufsgruppen eingeteilt. In der Grundbetreuung werden je nach Zugehörigkeit der Mitarbeitenden zu den Betreuungsgruppen 0,5 Stunden (Verwaltung) bis 2,5 Stunden (Forstwirtschaft) angesetzt.

Für das Landratsamt errechnet sich daraus ein Aufwand für die Arbeitsmediziner von insgesamt ca. 780 Stunden. Relevant sind nur rund 280 Stunden, da der Anteil für die Arbeitssicherheit mit rund 500 Stunden bereits über eine vertragliche Vereinbarung mit dem Betriebsärztlichen Dienst (BAD), Tübingen, abgedeckt wird.

Betriebsspezifische Betreuung:

Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung sind durch den Arbeitgeber zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen. Dabei hat er sich durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen. Die zu erbringenden Leistungen,

werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach den §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ergänzend zur Grundbetreuung beschrieben.

Für diesen Teil der Betreuung liegt für das Landratsamt eine Schätzung über rund 130 Stunden pro Jahr zugrunde. Da dem betriebsspezifischen Bereich lediglich ein Erfahrungswert zugrunde gelegt wird, kann dieser in der Praxis abweichen. Mitentscheidend für den Stundenumfang ist u. a. der Zeitpunkt der verschiedenen arbeitsmedizinischen Pflichtuntersuchungen.

Zum Aufgabenfeld zählen:

- Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
- Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
- Externe Entwicklung mit spezifischen Einfluss auf die betriebliche Situation
- Betriebliche Aktionen, Programm Maßnahmen
- Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gem. ArbMedVV

Insgesamt ergibt sich für das Landratsamt Böblingen (ohne AWB) mithin ein Betreuungsbedarf von ca. 410 Stunden in den vorgenannten Aufgabenbereichen. Dies kann nicht von den beiden verbliebenen arbeitsmedizinisch qualifizierten ÄrztInnen des Gesundheitsamts geleistet werden, so dass eine externe Vergabe vorgenommen werden soll. Der zeitliche Umfang entspricht unter Berücksichtigung von Rüstzeiten etc. etwa 0,3 bis 0,4 VZÄ. Wird eine A16 Stelle als Referenz zu Grunde gelegt, wäre von internen Kosten von etwa 30.000 € bis 40.000 € pro Jahr auszugehen.

Zeitgerecht vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann eine Evaluation vorgenommen werden, so dass im Hinblick auf die Haushaltspläne der Jahre 2019 ff. eine weitergehende Entscheidung getroffen werden kann.

Nach Abstimmung mit der Vergabekontrollstelle liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung vor.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Erste Vergleichsangebote bewegen sich zwischen 48.000 Euro und 55.000 Euro pro Jahr. Neben verschiedenen Stundensätzen resultiert die Differenz u.a. auf unterschiedlichen Einschätzungen der Stundenkontingente für die verschiedenen Untersuchungen. Nach Treffen der Grundsatzentscheidung sollen die Vergabekriterien verfeinert und die beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Rahmen von 55.000 Euro pro Jahr gehalten werden kann.

Nachdem wie dargelegt kaum eigenes Personal für diese Aufgabe gewonnen werden kann, ist es sachgerecht, die externe Vergabe zunächst für den genannten Zeitraum von zwei Jahren auch unter Berücksichtigung der etwas höheren Aufwendungen zu erproben. In den Wirtschaftlichkeitsvergleich ist darüber hinaus einzubeziehen, dass im Falle von Erkrankungen und Ausfällen anders als bei eigenen Beschäftigten die in Auftrag gegebenen Leistun-

gen kostenneutral nacherbracht werden müssen und zudem ein geringerer Gemeinkostenzuschlag (Overhead) zu kalkulieren ist.

Die Ergebnishaushalte der Jahre 2017 und 2018 werden mit jeweils bis zu 55.000 Euro, zusammen bis zu 110.000 Euro belastet. Sofern noch im Jahr 2016 ein Vertrag geschlossen werden kann, ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von bis zu 4.500 Euro pro Monat.



Roland Bernhard